

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Kerker (AfD)**

vom 05. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Oktober 2021)

zum Thema:

Bestattungen in Berlin: Verwaltungsmonopol für die Errichtung und den Betrieb von Krematorien

und **Antwort** vom 18. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Franz Kerker (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28664
vom 05. Oktober 2021
über Bestattungen in Berlin: Verwaltungsmonopol für die Errichtung und den
Betrieb von Krematorien

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher den Landesbetrieb Krematorium sowie die zuständigen Bezirksämter um Stellungnahme gebeten. Von dort wurden krankheits- und urlaubsbedingt keine Antworten übermittelt.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Der Leitsatz der Entscheidung des VG Berlin vom 21.04.2021 (Az 21 K 227/20) besagt:

„1. § 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Berliner Bestattungsgesetzes ist mit der Verfassung von Berlin unvereinbar.

2. Die Vorschrift begründet ein Verwaltungsmonopol für die Errichtung und den Betrieb von Krematorien, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 17 der Verfassung von Berlin nicht genügt.“

Frage 1:

Folgt der Senat der Auffassung des Gerichts, dass § 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Berliner Bestattungsgesetzes mit der Verfassung von Berlin unvereinbar ist?

Antwort zu 1:

Nein.

Frage 2:

Wie ist der aktuelle Sachstand des Verfahrens bzw. wie ist der Rechtsstreit ausgegangen? Auf welche Rechtsprechung stützt der Senat seine Position?

Antwort zu 2:

Das Verwaltungsgericht hat das Verfahren ausgesetzt und die Sache dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin vorgelegt. Der Verfassungsgerichtshof prüft nun, ob die Regelungen nach § 18 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Bestattungsgesetz mit der Verfassung von Berlin vereinbar sind. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Zu der hier im Raum stehenden Frage des hoheitlichen Betriebs von Krematorien gibt es bislang keine einschlägige Rechtsprechung. Für vergleichbare Regelungen des hoheitlich organisierten Rettungsdienstwesens hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 08.06.2010 – 1 BvR 2011/07, 1 BvR 2959/07 – (BVerfGE 126, 112) jedenfalls anerkannt, dass das Ziel der Verhinderung sowohl von Überkapazitäten als auch eines die Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes gefährdenden Konkurrenzkampfs zwischen Leistungserbringern geeignet ist, eine derartige, die Berufsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes) betreffende Regelung zu rechtfertigen.

Frage 3:

Inwieweit sieht der Senat die Notwendigkeit, eine Änderung von § 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Berliner Bestattungsgesetzes oder eine Änderung von Art. 17 der Verfassung von Berlin auf den Weg zu bringen, um der Problematik zu begegnen?

Antwort zu 3:

Da der Senat von der Verfassungsmäßigkeit des § 18 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Bestattungsgesetz ausgeht, sieht er derzeit keine Notwendigkeit, eine Gesetzesänderung auf den Weg zu bringen. Hier bleibt der Ausgang der Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof abzuwarten.

Frage 4:

Wollte der Gesetzgeber in § 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Berliner Bestattungsgesetzes ein Verwaltungsmonopol begründen oder ein Genehmigungsverfahren regeln? Wie lautete die Begründung des Gesetzgebers? Sollte das Betätigungsfeld für Unternehmen erweitert und der Wettbewerb gefördert werden oder eine Übertragung der Aufgabe durch schlichte Beleihung geregelt werden?

Antwort zu 4:

Nach Auffassung des Senats hat der Berliner Landesgesetzgeber mit § 18 Absatz 3 Satz 1 Bestattungsgesetz schon deshalb kein Verwaltungsmonopol neu begründet, weil seit jeher die Durchführung der Feuerbestattung als hoheitliche Aufgabe in Berlin – bis 1994 noch ausschließlich – den Landeskrematorien vorbehalten ist. Nach der Gesetzesbegründung zielte die Schaffung der Übertragungsmöglichkeit nach § 18 Absatz 4 Bestattungsgesetz insbesondere darauf ab, bei Bedarf im Wege der Beleihung Privater die im Land Berlin notwendigen Einäscherungskapazitäten zu gewährleisten.

Frage 5:

Inwiefern kommt es zu „langen Wartezeiten und häufigem Ausweichen der Bestatter bzw. der betroffenen Personen auf Krematorien in Brandenburg“?

Antwort zu 5:

Zu Frage 5 liegen dem Senat aus den o.g. Gründen keine Kenntnisse vor.

Frage 6:

Inwiefern ist aus Sicht der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung ein Wettbewerb um die Feuerbestattung wünschenswert bzw. nicht wünschenswert und welche Kriterien werden dabei zugrunde gelegt?

Antwort zu 6:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen ist für Bestattungen jeglicher Art nicht zuständig.

Frage 7:

Handelt es sich bei der Feuerbestattung um eine hoheitliche Aufgabe? Wenn ja, warum? Wird dies in anderen Bundesländern auch so gehandhabt? Welchen Austausch gab es dazu auf Länderebene? Kann die Durchführung der Aufgabe oder aber auch die Aufgabe selbst auf Dritte übertragen werden?

Antwort zu 7:

Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 Bestattungsgesetz ist die Einäscherung bei Feuerbestattungen als hoheitliche Aufgabe aus Gründen der Daseinsvorsorge insbesondere zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung mit Krematoriumskapazitäten zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht den Krematorien des Landes Berlin vorbehalten. Hinsichtlich der Regelungen in anderen Bundesländern wird auf die entsprechenden Bestattungsgesetze verwiesen. Ein Austausch auf Länderebene über die jeweilige konkrete Handhabung der Feuerbestattungen fand nicht statt. Nach § 18 Absatz 4 Bestattungsgesetz können die Errichtung und der Betrieb einzelner Feuerbestattungsanlagen widerruflich einem privaten Rechtsträger übertragen werden.

Frage 8:

Welche besonderen Anforderungen sind an die Feuerbestattung und den amtlichen Verschluss einer Urne zu stellen?

Antwort zu 8:

Die Anforderungen ergeben sich aus § 23 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (DVO-Bestattungsgesetz) vom 22. Oktober 1980.

Frage 9:

§ 23 Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes besagt: „Nach Durchführung der Feuerbestattung ist die Asche der Leiche in ein Behältnis (Urne) aufzunehmen, das von dem Krematorium bereitgestellt wird. Das Behältnis wird amtlich verschlossen.“ Inwiefern ist die amtliche Verschließung auch in privat betriebenen Krematorien möglich? Bitte um Beschreibung des möglichen Vorgehens.

Antwort zu 9:

In Berlin gibt es kein privates Krematorium.

Frage 10:

- a.) Ist der Landesbetrieb „Krematorium Berlin“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG körperschaftsteuerpflichtig?
- b.) Findet § 4 Abs. 5 KStG auf den Landesbetrieb „Krematorium Berlin“ Anwendung?
- c.) Ist der Landesbetrieb „Krematorium Berlin“ gewerbsteuerpflichtig?
- d.) Fällt der Landesbetrieb „Krematorium Berlin“ unter GewStDV § 2, Abs. 1 oder unter GewStDV § 2, Abs. 2?

Antwort zu 10:

Der Landesbetrieb „Krematorium Berlin“ ist eine nichtrechtsfähige Anstalt, die nach § 26 der Landeshaushaltordnung (LHO) geführt wird. Er dient der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Frage 11:

Laut § 18, Abs. 4 „[d]ie für die Errichtung und den Betrieb von Krematorien zuständige Senatsverwaltung [...] mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen und im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres die Errichtung und den Betrieb einzelner Feuerbestattungsanlagen widerruflich einem privaten Rechtsträger übertragen“. Handelt es sich ggf. bei diesen privaten Krematorienbetreibern lediglich um beliebige Unternehmer?

Frage 12:

Wie wird bei der Übertragung an private Krematorienbetreiber sichergestellt, dass die technischen Anforderungen an eine Einäscherungsanlage sowie deren würdige Gestaltung beachtet werden und keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Gesundheit und die Belange der Strafrechtspflege ausgehen?

Antwort zu 11 und 12:

Der Senat beabsichtigt derzeit nicht, die Errichtung und den Betrieb eines Krematoriums an einen privaten Rechtsträger zu übertragen. Die Kapazitäten des Landesbetriebs Krematorium sind ausreichend.

Frage 13:

In welchen Bereichen werden in Berlin hoheitliche Aufgaben an private Unternehmen übertragen? (Bitte um Auflistung der beliebigen Unternehmen und Aufgaben)

Antwort zu 13:

Zu Frage 13 liegen dem Senat aus den o.g. Gründen keine Kenntnisse vor.

Berlin, den 18.10.2021

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz